

## **Satzung des BDK Hessen**

**beschlossen beim 18. Landesdelegiertentag am 6. November 2020**

### **§ 1 Name, Organisation und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Bund Deutscher Kriminalbeamter - Landesverband Hessen e.V." im folgendem BDK Hessen genannt.
2. Der BDK Hessen ist ein rechtsfähiger Verein und ist im Vereinsregister Wiesbaden eingetragen.
3. Der BDK Hessen hat seinen Sitz an der postalischen Anschrift der Landesgeschäftsstelle. Der Gerichtsstand ist das für den Sitz zuständige Amtsgericht.
4. Der BDK Hessen ist organisatorischer Teil des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V..
5. Die in der Satzung festgelegten Funktionsbezeichnungen gelten grundsätzlich für weibliche und männliche Funktionsträger.
6. Der BDK Hessen ist parteipolitisch unabhängig.

### **§ 2 Ziele und Zweck**

1. Der BDK Hessen ist der gewerkschaftliche Berufsverband der Angehörigen der hessischen Kriminalpolizei und aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Der Organisationsgrad kann erweitert werden.
2. Der BDK Hessen setzt sich für die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder ein. Die aktuellen und langfristig anzustrebenden Ziele sind im Grundsatzprogramm des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. aufgeführt. Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil zur Umsetzung der Ziele.
3. Der BDK Hessen gewährt Rechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzordnung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V..
4. Der BDK Hessen gewährt Sozialleistungen im Rahmen der Sozialordnung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V..
5. Der BDK Hessen als organisatorischer Teil des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. erkennt das geltende Tarifrecht an. Der Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. setzt sich das Aushandeln und das Abschließen von Tarifverträgen zum Ziel und bekennt sich zum Arbeitskampf der Beschäftigten.

### **§ 3 Rechtsgrundlagen**

1. Die Rechtsgrundlagen für die Erledigung der Aufgaben des BDK Hessen sind diese Satzung und die nachfolgenden Ordnungen:
  - a) Geschäfts- und Finanzordnung des BDK Hessen,
  - b) Versammlungs- und Wahlordnung des BDK Hessen,
  - c) Beitragsordnung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.,
  - d) Rechtsschutzordnung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.,
  - e) Ehrungsordnung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.,
  - f) Sozialordnung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.,
  - g) Streikordnung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.,
  - h) Datenschutzordnung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V..
2. Die aufgeführten Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

#### **§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft**

1. Im BDK Hessen kann Mitglied werden:
  - a) die im Bundesland Hessen beschäftigten Angehörigen der Kriminalpolizei,
  - b) Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes Hessen in der Kriminalitätsbekämpfung,
  - c) Angehörige von Einrichtungen der Lehre, Wissenschaft und Forschung in Hessen mit Bezug zur Kriminalitätsbekämpfung,
  - d) Ehrenmitglieder.
2. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle oder über den Online-Mitgliedsantrag auf der Website zu beantragen. Durch Bestätigung der Mitgliedschaft gilt diese als wirksam. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich. Rechte aus der Mitgliedschaft kann das Mitglied erst nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags oder Eingang der Einzugsermächtigung ausüben.
3. Mitgliedern im Sinne der Nr. 1, die aus einer anderen Gewerkschaft oder einem anderen Berufsverband in den BDK nahtlos übertreten, wird die vorangegangene Mitgliedschaft angerechnet. Der Zeitraum der Mitgliedschaft ist nachzuweisen.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders um die Kriminalpolizei, die Kriminalitätsbekämpfung oder den BDK verdient gemacht hat. Näheres regelt die Ehrungsordnung.
5. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft/Berufsverband ist möglich (Doppelmitgliedschaft). Die Doppelmitgliedschaft schließt das passive Wahlrecht zu Organen des BDK gemäß § 13 aus.
6. Wird eine Aufnahme abgelehnt, sind dem Antragsteller die Gründe durch den Landesvorstand schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Bundesvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.
7. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich, die Ziele des BDK zu unterstützen.

#### **§ 5 Außerordentliche Mitgliedschaft**

1. Auf Beschluss des Landesvorstands können fördernde Mitglieder in den BDK aufgenommen werden. Förderndes Mitglied kann werden, wer bereit ist, die satzungsgemäßen Ziele des BDK zu unterstützen.
2. Fördernde Mitglieder können nicht in die Organe des BDK gewählt werden. Sie haben keine Ansprüche aus der BDK-Rechtsschutzordnung und -Sozialordnung.
3. Die Ehegatten/Lebenspartner verstorbener ordentlicher Mitglieder können die Hinterbliebenenmitgliedschaft erwerben. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 4 Nr. 2, 5 und 6, § 5 Nr. 2 Satz 1, §§ 6, 7, 8 und 9 sinngemäß.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) wirksame Kündigung/Austritt durch das Mitglied,
  - b) Entfernung aus dem Dienst- oder Ruhestandsverhältnis,
  - c) Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses,
  - d) Ausschluss durch die Organe des BDK (Näheres regelt § 7 der Satzung),
  - e) Tod.
2. Die Kündigung/der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende der Landesgeschäftsstelle wirksam erklärt werden. Die Bestätigung der Kündigung erfolgt in Textform.
3. Mitglieder die ein Begrüßungspaket erhalten und innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt kündigen, müssen den geldwerten Vorteil anteilig zurückzahlen.
4. Das Ende der Mitgliedschaft nach Nr. 1 Buchstabe b) bis e) gilt jeweils zum Monatsende des Ereignisses.

5. Personen, deren Mitgliedschaft nach Nr. 1 endet, scheiden automatisch aus ihren Ämtern in den Organen des Vereins aus.

### **§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied kann das Ruhen der Mitgliedschaft mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich für maximal drei Jahre beantragen. Damit ruhen seine Rechte und Pflichten. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.
2. Ist ein Mitglied länger als mit einem Quartal mit seinen Beiträgen im Rückstand, so ruht die Mitgliedschaft. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Nachzahlung der offenen Beiträge.

### **§ 8 Ausschluss von der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung sowie Interessen des BDK als auch gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder
  - b) wenn das Mitglied länger als ein Quartal mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und bereits einmal angemahnt wurde.
  - c) Verbandsschädigendes Verhalten, einschließlich des kandidieren bei Personalratswahlen auf konkurrierenden Listen
2. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Landesvorstandsmitglieds durch Beschluss des Landesvorstands. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, sofern die aktuelle Adresse des Mitglieds vorliegt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch beim Bundesvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.
3. Der Ausschluss kann auch auf Antrag eines Bundesvorstandsmitglieds durch Beschluss des Bundesvorstands erfolgen. Nr. 2, Satz 2 gilt entsprechend.
4. Ist ein Ausschlussantrag gegen einen durch den Landesdelegiertentag gewählten Funktionär gestellt worden, beschließt darüber der Landesdelegiertentag.

### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag und ist zur fristgerechten Zahlung verpflichtet. Das Bankeinzugsverfahren erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle. Die Höhe des Beitrags ist in der Beitragsordnung des Bund und der Geschäfts- und Finanzordnung des BDK Hessen geregelt.
2. Der BDK Hessen übernimmt die vom Bundesdelegiertentag beschlossene Beitragsordnung. Änderungen durch Beschlüsse des Bundesdelegiertentages zur Beitragshöhe können während der Wahlperiode des BDK Hessen ohne Verzug übernommen werden.
3. Der Landesdelegiertentag bestimmt den zu erhebenden Beitrag als Landesanteil und somit den Gesamtbeitrag für Mitglieder des BDK Hessen.
4. Stellt der Landesvorstand im Laufe seiner Amtsperiode fest, dass der Landesanteil zur Abdeckung der unabdingbaren Kosten für die Verbandsarbeit nicht ausreicht, so kann er mit 3/4 Stimmen um bis zu 25% höhere Beiträge beschließen.
5. Die Bezirksverbände melden Veränderungen, die Auswirkungen auf die Beitragshöhe ihrer Mitglieder haben an die Landesgeschäftsstelle.
6. BDK-Mitglieder, die sich beurlauben lassen, in Elternzeit oder in Teilzeit gehen, können zum Monatsende auf schriftlichen Antrag für diese Zeit ihre Mitgliedschaft mit einem geringeren Mitgliedsbeitrag weiterführen. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt, eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.. Sollte der BDK nicht mehr existieren, wird das Vermögen an eine Einrichtung übertragen, die gemeinnützig tätig ist oder einen anderen Berufsverband, der von der Körperschaftssteuer befreit ist.

## **§ 11 Organisation des BDK Hessen**

1. Der BDK Hessen ist ein Gesamtverein. Seine Untergliederungen sind die Bezirksverbände mit Ortsverbänden.
2. Die Satzungen des BDK Hessen und die Bundesatzung gelten auch für die Bezirksverbände und Ortsverbände.
3. Die rechtlichen Vertretungsbefugnisse der verschiedenen Organe des BDK Hessen bei rechtmäßigem Handeln regelt eine Geschäfts- und Finanzordnung.
4. Bezirksverbände und Ortsverbände können für ihre Bereiche eigene Regelungen treffen. Diese Regelungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung von Bund und Land stehen.
5. Die Bezirksverbände umfassen den Bezirk einer oder mehrerer Dienststellen der Hessischen Polizei. Die örtliche Zuständigkeit passt sich der Organisationsstruktur der Hessischen Polizei an. Diese gliedert sich bei Inkrafttreten der Satzung wie folgt:
  - a) Polizeipräsidium Nordhessen mit Sitz in Kassel sowie Außenstelle Hessische Polizeiakademie und Hochschule für Verwaltung: BZV Nordhessen
  - b) Polizeipräsidium Osthessen mit Sitz in Fulda: BZV Osthessen
  - c) Polizeipräsidium Mittelhessen mit Sitz in Gießen sowie Außenstelle Hessische Polizeiakademie und Hochschule für Verwaltung: BZV Mittelhessen
  - d) Polizeipräsidium Westhessen mit Sitz in Wiesbaden, Hessisches Landeskriminalamt, Landespolizeipräsidium, Hessisches Präsidium für Technik sowie Hessische Polizeiakademie und Hochschule für Verwaltung und Polizei in Wiesbaden: BZV Westhessen mit dem Ortsverband LKA
  - e) Polizeipräsidium Frankfurt am Main: BZV Frankfurt
  - f) Polizeipräsidium Südhessen mit Sitz in Darmstadt: BZV Südhessen
  - g) Polizeipräsidium Südosthessen mit Sitz in Offenbach sowie Außenstelle Hessische Polizeiakademie und Hochschule für Verwaltung: BZV Südosthessen
6. Studierende werden im jeweiligen örtlichen Bezirksverband geführt und von diesem mit Unterstützung der Jungen Kripo betreut.
7. Die Bildung eines Bezirksverbandes bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.
8. Auf Antrag des betreffenden Bezirksverbandes können Ortsverbände gebildet werden. Dies bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.
9. Die Bezirksverbände führen die Geschäfte nach den in dieser Satzung niedergelegten Grundsätzen und den Weisungen des Landesvorstandes und unterstützen den Landesverband in seinen Aufgaben und Zielen.
10. Organe des Bezirksverbands sind die jährliche Mitgliederversammlung und der Bezirksvorstand, der aus einem Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Geschäftsführer und einem Schriftführer bestehen sollte.
11. Die Bezirksverbände sind berechtigt, Kassen zu führen. Diese sind Bestandteil der Landeskasse.
12. Die Bezirksverbände unterrichten den Landesvorstand regelmäßig und zeitnah über ihre verbandspolitischen Aktivitäten auf Bezirksebene, in der Regel bei den Landesvorstandssitzungen. Die Protokolle der jährlich abzuhaltenden Mitgliederversammlungen sind dem geschäftsführenden Landesvorstand zeitnah zukommen zu lassen.

## § 12 Kompetenzverteilung

1. Der BDK Hessen, vertreten durch den Landesvorstand, nimmt insbesondere diejenigen Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung für den gesamten Verein sind und den BDK Hessen als Ganzes betreffen. Der Landesvorstand koordiniert die Arbeit in Absprache mit den Bezirksverbänden.
2. Die Bezirksverbände handeln für ihren Organisationsbereich selbstständig, soweit dieses nicht den Belangen des BDK Hessen oder den Interessen anderer Bezirksverbände entgegensteht.
3. Beschlüsse von Bezirksverbänden, die den Interessen anderer Bezirksverbände bzw. des BDK Hessen entgegenstehen, werden durch den Landesvorstand überprüft und bei Bedarf aufgehoben.
4. Die Bezirksverbände übermitteln ihre Jahresabschlüsse bis zum 28.02. des Folgejahres an den Landesvorstand.

## § 13 Organe des BDK Hessen

1. der Landesdelegiertentag
2. der Landesvorstand
3. der geschäftsführende Landesvorstand

## § 14 Landesdelegiertentag

1. Der Landesdelegiertentag (LDT) ist das oberste Beschlussorgan des BDK Hessen. Der LDT setzt sich mit 50 stimmberechtigten Delegierten zusammen aus:
  - a) dem geschäftsführenden Landesvorstand
  - b) den Bezirksvorsitzenden
  - c) weiteren durch die Bezirksverbände mit einfacher Mehrheit gewählte Delegierte. Die Verteilung der Delegiertenplätze auf die Bezirksverbände wird nach dem Verfahren Hare-Niemeyer errechnet. Maßgebend für die Berechnung sind die Mitgliederzahlen des Bezirksverbandes zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres zum Landesdelegiertentag. Grundsätzlich sollten Delegierte eine Vereinszugehörigkeit von 3 Jahren aufweisen. Auf Antrag des Bezirksverbands können auch Delegierte unter 3 Jahren Zugehörigkeit eingeladen werden. Näheres regelt die
2. Auf dem Landesdelegiertentag ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands bleiben stimmberechtigt; dadurch können Überhangmandate möglich werden.
3. Der Landesdelegiertentag tritt mindestens alle vier Jahre zusammen. Der Termin wird vom Landesvorstand 6 Monate vorher bekannt gegeben.
4. Die satzungsgemäßen Organe des BDK Hessen und deren Mitglieder sind berechtigt, fristgerechte Anträge zu stellen. Die schriftlich begründeten Anträge müssen dem Landesvorstand mindestens 3 Monate vor Tagungsbeginn vorliegen. Danach können nur noch Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
5. Der Landesdelegiertentag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Einzelheiten regelt die Versammlungs- und Wahlordnung des BDK Hessen.
6. Der Landesdelegiertentag wird vom Landesvorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes 3 Monate vor Beginn schriftlich einberufen. Die Unterlagen zum LDT sind den Delegierten spätestens einen Monat vor Beginn zur Verfügung zu stellen.
7. Der Landesdelegiertentag hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - b) Festlegung des zu erhebenden Beitrags als Landesanteil und somit den Gesamtmitgliedsbeitrag für Mitglieder des BDK Hessen,
  - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Landesvorstandes, des Berichts der Kassenrevisoren und Entlastung des Landesvorstands,
  - d) Wahl eines Landesvorsitzenden und seiner max. 3 gleichberechtigten Vertreter für jeweils vier Jahre,
  - e) Wahl eines Geschäftsführers und seines Vertreters für jeweils vier Jahre,



- f) Wahl eines Schatzmeisters und seines Vertreters für jeweils vier Jahre,
  - g) Wahl eines Schriftführers und seines Vertreters für jeweils vier Jahre,
  - h) Berufung der nachfolgenden Fachkommissionen zur Umsetzung von dauerhaften Schwerpunkten:
    - I) Fachkommission Junge Kripo
    - II) Fachkommission Tarif
    - III) Fachkommission Pensionäre, Rentner und Versorgungsangelegenheiten
    - IV) Fachkommission Chancengleichheit, Frauen und Familie
    - V) Fachkommission Recht
    - VI) Fachkommission Informationstechnologien
    - VII) Fachkommission Prävention- und Opferschutz
  - i) Wahl von mindestens zwei Kassenrevisoren für jeweils vier Jahre,
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des BDK Hessen und die anschließende Verwendung des Vermögens.
8. Die Beschlüsse des Landesdelegiertentags werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Neben dem geschäftsführenden Landesvorstand und den Delegierten nehmen, sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, mit beratender Stimme teil:
- a) Kassenrevisoren
  - b) Sprecher der Fachkommission
10. Die Wahlen nach § 14 Ziffer 7 e) bis h) und j) können durch Handzeichen erfolgen. Näheres regelt die Versammlungs- und Wahlordnung des BDK Hessen.
11. Über den Landesdelegiertentag wird ein Protokoll gefertigt, das allen Bezirksverbänden spätestens nach sechs Wochen vom Landesvorstand zugestellt wird.

### **§ 15 Außerordentlicher Landesdelegiertentag**

- 1. Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag muss vom Landesvorstand – spätestens einen Monat vor Beginn – einberufen werden, wenn wenigstens drei Viertel der Mitglieder des Landesvorstands oder mindestens vier Bezirksverbände oder mindestens 20 % der Mitglieder dies verlangen.
- 2. Die Unterlagen zum außerordentlichen LDT sind den Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn zusammen mit der Bekanntgabe des Tagungsortes zur Verfügung zu stellen.
- 3. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 und § 14 entsprechend.

### **§ 16 Landesvorstand**

- 1. Dem Landesvorstand gehören mit Stimmrecht an:
  - a) geschäftsführender Landesvorstand gemäß § 17 Nr. 1,
  - b) Vorsitzende der Bezirksverbände
  - c) Sprecher der Fachkommissionen gemäß § 14 Nr. 7 i)
- 2. Die in Nr. 1 genannten Personen können sich von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem anderen Mitglied stimmberechtigt vertreten lassen. Mitglieder der Bezirksverbände können dem geschäftsführenden Landesvorstand angehören und umgekehrt.
- 3. Der Landesvorstand wird mindestens zweimal jährlich vom Landesvorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter/in oder dann einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Fernbeschlüsse sind schriftlich herbeizuführen, sämtliche Landesvorstandsmitglieder sind zu beteiligen. Ein gültiger Beschluss kommt zustande, wenn mindestens zwei Drittel der Landesvorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben.
  - a) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.
  - b) Beschlüsse zu Finanzen mit Auswirkungen auf die Bezirksverbände bedürfen einer Zweidrittelmehrheit im Landesvorstand.



4. Der Landesvorstand vertritt den BDK Hessen im Rahmen der Bestimmungen des § 11 dieser Satzung. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über die Geschäfts- und Finanzordnung,
  - b) Beschlussfassung über die Versammlungs- und Wahlordnung des BDK Hessen,
  - c) Durchführung und Koordinierung aller Maßnahmen, die sich aus der Aufgabenstellung des BDK gem. § 2 ergeben,
  - d) Umsetzung der Beschlüsse,
  - e) Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes gemäß Bundesdatenschutzgesetz,
  - f) Berufung von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Beauftragten zur Umsetzung von Schwerpunktaufgaben,
  - g) Vorbereitung und Durchführung des Landesdelegiertentags,
  - h) Abschluss von Dienst- und Honorarverträgen,
  - i) Bestimmung des Sitzes der Landesgeschäftsstelle und Zuweisung ihrer Aufgaben,
  - j) Genehmigung des Jahresabschlusses und der Vermögensübersicht,
  - k) Genehmigung des Haushaltsplans und eines Nachtragshaushalts,
  - l) Wahl der Delegierten für den Bundesdelegiertentag,
  - m) Wahl von kommissarischen Mitgliedern des Landesvorstands bei vorzeitigem Ausscheiden, außer Landesvorsitzende.
5. Vertretungsbefugnisse des Vorstands und deren Umfang werden in § 15 geregelt.
6. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
7. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist grundsätzlich möglich.

#### **§ 17 Geschäftsführender Landesvorstand**

1. Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehören mit Stimmrecht an:
  - a) der Landesvorsitzende
  - b) die gleichberechtigten Vertreter des Landesvorsitzenden
  - c) der Landesschatzmeister
  - d) der gleichberechtigte Vertreter des Landesschatzmeisters
  - e) der Landesgeschäftsführer
  - f) der gleichberechtigte Vertreter des Landesgeschäftsführers
  - g) der Schriftführer
  - h) der gleichberechtigte Vertreter des Schriftführers
2. Doppelfunktionen innerhalb des geschäftsführenden Landesvorstands sind unzulässig.
3. Der geschäftsführende Landesvorstand vertritt den BDK Hessen nach außen und gegenüber den Bezirksverbänden. Der geschäftsführende Landesvorstand ist für die Durchführung aller Maßnahmen, die sich aus den Beschlüssen des Landesdelegiertentags oder des Landesvorstands ergeben, verantwortlich. Er beurkundet die Beschlüsse des Landesdelegiertentags.
4. In Abstimmung mit dem Landesvorstand kann der geschäftsführende Landesvorstand Mitglieder des Landesvorstands als Berater zur Umsetzung von Themen berufen. Diese haben kein Stimmrecht.
5. Der Landesvorsitzende hat - neben der Durchführung der Beschlüsse - die Richtlinien- und Entscheidungskompetenz in aktuellen Landesangelegenheiten, für die ein zeitgerechter Beschluss des geschäftsführenden Landesvorstands oder des Landesvorstands nicht herbeigeführt werden kann.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Landesvorstands oder des geschäftsführenden Landesvorstands kann der geschäftsführende Landesvorstand ein Ersatzmitglied des Landesvorstands mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes betraut werden. Scheidet der Landesvorsitzende aus, rückt einer seiner Stellvertreter nach.



7. Kann ein Mitglied des Landesvorstandes seine Aufgaben für voraussichtlich länger als sechs Monaten nicht wahrnehmen, ist der geschäftsführende Landesvorstand berechtigt, für diese Zeit eine andere Person mit seinen Aufgaben zu betrauen.
8. Die Betrauung mit Aufgaben von ausscheidenden oder vorübergehend an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhinderten Mitgliedern des Landesvorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß Ziffern 6 und 7 ist beim nächsten Landesdelegiertentag zur Kenntnis zu geben.
9. Der geschäftsführende Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder beteiligt sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
10. Der geschäftsführende Landesvorstand führt die Geschäfte nach folgenden Grundsätzen:
  - a) Der geschäftsführende Landesvorstand führt die Geschäfte und verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des vom Landesvorstand genehmigten Haushaltsplans und hat jährlich dem Landesvorstand einen Jahresabschluss vorzulegen.
  - b) Rechtsgeschäfte bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes, davon einer des Vorsitzenden oder eines seiner Vertreter oder des Geschäftsführers. Rechtsgeschäfte mit finanzieller Bindungswirkung bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Landesschatzmeisters oder dessen Vertreters. Weiteres regelt eine Geschäfts- und Finanzordnung.
  - c) Rechtsgeschäfte, die den BDK Hessen außerhalb des Haushaltsplans über längere Zeit und über ein bestimmtes Finanzvolumen verpflichten, dürfen nur mit Zustimmung des Landesvorstandes abgeschlossen werden. Weiteres regelt eine Geschäfts- und Finanzordnung.
  - d) In allen Kassenangelegenheiten ist neben der Unterschrift des Landesschatzmeisters oder seines Vertreters bzw. deren schriftlichen Zustimmung die des Landesvorsitzenden oder eines seiner Vertreter oder des Landesgeschäftsführers erforderlich. Weiteres regelt eine Geschäfts- und Finanzordnung.
  - e) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Geschäftsführer und der Schriftführer.

### **§ 18 Kassenrevisoren**

1. Die Prüfung der Haushaltsführung des Landesvorstandes üben zwei Revisoren aus. Bei der Revision müssen beide Revisoren und mindestens ein Schatzmeister anwesend sein.
2. Zwischen zwei ordentlichen Landesdelegiertentagen finden mindestens vier Revisionen der Landeskasse statt. Im Jahr des Landesdelegiertentags ist die Revision so durchzuführen, dass das Protokoll mindestens vier Wochen vor dem Bundesdelegiertentag vorliegt.
3. Die Revisoren prüfen insbesondere
  - a) Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts,
  - b) die Kassenbestände,
  - c) die Einnahmen und Ausgaben besonders in Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan,
  - d) die ordnungsgemäße Umsetzung von zusätzlichen Haushaltsbeschlüssen des Landesvorstandes.
4. Über jede Revision ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll stellt das Ergebnis der Prüfung dar und verdeutlicht insbesondere
  - a) die aktuelle Finanzsituation,
  - b) die zu erwartende Finanzentwicklung,
  - c) die daraus zu ziehenden Konsequenzen.Das Protokoll ist dem Landesvorstand vorzulegen.
5. Dem Landesdelegiertentag sind die Revisionsberichte und die dazu ergangenen Beschlüsse des Landesvorstandes/geschäftsführenden Landesvorstandes der betreffenden Amtsperiode zugänglich zu machen.
6. Die Kassenrevisoren sind jederzeit zur Revision der Kassen bei den Bezirksverbänden berechtigt.

7. Die Kassenrevisoren dürfen nicht einem Organ des Landesvorstands angehören.
8. Die Kassenrevisoren dürfen nur einmal wiedergewählt werden.
9. Scheidet einer oder beide Kassenrevisoren gemäß § 6 aus dem Amt aus, oder legt ein oder beide Kassenrevisoren ihr Amt aus persönlichen Gründen nieder, wählt der Landesvorstand einen oder zwei kommissarische Revisoren. Der Landesdelegiertentag ist darüber zu Informieren.

### **§ 19 Ehrenamt**

1. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können ehrenamtliche Vereinsämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Hierzu kann der Landesvorstand durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen, über die im Rahmen einer Landesvorstandssitzung beraten und abgestimmt wird.
3. Der Landesvorstand vergibt bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
4. Der geschäftsführende Landesvorstand kann zur Erledigung der Geschäftsaufgaben eine Geschäftsstelle (§ 1.2) einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können hauptamtlich beschäftigt sein.
5. Im Übrigen haben Amtsinhaber (Nr. 1) und Mitarbeiter (Nr. 3) des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten sowie Porto-, Telekommunikations-, Kopier-, und/oder Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und/oder Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

### **§ 20 Datenschutz**

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Der BDK gibt sich eine Datenschutzordnung, die Näheres regelt.
3. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der BDK Bundesvorstand einen Datenschutzbeauftragten. Der BDK Hessen richtet sich nach den Vorgaben der Datenschutzordnung des BDK.

### **§ 21 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **§ 22 Änderung der Bundessatzung**

Eine während der Legislaturperiode geänderte Bundessatzung kann Bestimmungen dieser Satzung ungültig werden lassen. Für diesen Fall gelten sodann die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung. Beim folgenden Landesdelegiertentag ist die Landessatzung anzupassen.

### **§ 23 Haftungsbegrenzung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem BDK Hessen, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des BDK Hessen abgedeckt sind.
2. Der BDK Hessen haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden nicht durch Versicherungen des BDK Hessen übernommen werden.

### **§ 24 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins**

1. Die Auflösung, die Aufhebung oder der Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.
3. Wird die Voraussetzung gem. Abs. 2 nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von frühestens einer Woche und spätestens vier Wochen einzuberufen, in der die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder gegeben ist.
4. Der Beschluss der Auflösung, der Aufhebung oder der Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Im Falle eines Beschlusses zur Auflösung, Aufhebung oder zum Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins benennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Bundesverband des Bund Deutscher Kriminalbeamte

### **§ 25 Schlussbestimmungen**

1. Die Beschlussfassung über den Beitritt in eine andere nationale Gewerkschaftsorganisation steht einer Abstimmung aller Mitglieder im Rahmen einer Urabstimmung zu. Der Beitritt einzelner Bezirksverbände ist ausgeschlossen.
2. Soweit in dieser Satzung und nachrangigen Vereinsordnungen der Begriff „schriftlich“ verwendet wird, ist hiermit ausdrücklich auch die elektronische Übermittlung aller visualisierter Informationen, Benachrichtigungen und Willensbekundungen per E-Mail und Bekanntmachung auf der BDK-Internetseite gemeint und gilt als ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie innerhalb der genannten Frist an die letzte bekannte E-Mail-Adresse abgesandt und auf der BDK-Internetseite eingestellt wurde.
3. Diese Satzung gilt mit Beschluss des 18. Landesdelegiertentages am 6. November 2020 als beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister am 7. Dezember 2020 in Kraft.